

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Genehmigung der Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus der Milchverarbeitenden Industrie der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG, Privatmolkerei Bechtel;**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld beantragt die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus der Milchverarbeitenden Industrie der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG, Privatmolkerei Bechtel.

Mit Bescheid vom 13.06.2016 wurde der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage genehmigt und für die Einleitung des in dieser Anlage behandelten Abwasser in die Naab eine gehobene Erlaubnis erteilt. Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage soll um zwei weitere SBR-Becken erweitert werden, um sie für die Erhöhung der Produktionskapazitäten in der Molkerei zu ertüchtigen. Deshalb wurde eine Erhöhung der Einleitmenge des behandelten Abwassers in die Naab auf von bisher 4200 m³/d auf 5500 m³/d beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage können nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Geräuschen und Gerüchen ausgeschlossen werden. Der nächstgelegene Immissionsort ist mindestens 540 m von dem Vorhaben entfernt.

Die Erhöhung der Einleitmenge des Abwassers von 4200 m³/d auf 5500 m³/d hat keine negativen Auswirkungen auf den Flusswasserkörper Naab. Die Erhöhung der Abwassermenge führt zu einer Erhöhung der BSB₅-Konzentration um 0,02 mg/l, zu einer Erhöhung der Stickstoffkonzentration um 0,01 mg/l und zu einer Erhö-

hung der Phosphor Konzentration um 0,0005 mg/l. Die durch die erhöhte Abwassermenge zu erwartenden Stoffkonzentrationen in der Naab werden sich nicht negativ auswirken. Eine zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkung, sowie eine Verschlechterung des Wasserkörpers ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Bei der Erweiterung handelt es sich um Baukörper, die ähnliche Bauhöhen und Strukturen aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist daher nicht zu erwarten.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen der Vorhabensträgerin sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 02.09.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat